



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 20.07.2017 Nr. 31

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 3a UVPG¹ 850

Feststellung wasserrechtliche Plangenehmigung einer
Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen 851

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt
Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht 852

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren,
Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
der Stadt Duderstadt 856

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Radwegeneubau an der Kreisstraße 222 von der Anschlussstelle Lutterberg bis
zum Ameisenlehrpfad**

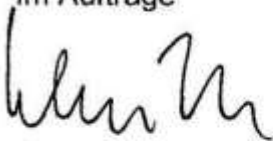
Der Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Fachdienst Kreisstraßen, beabsichtigt, den Straßenseitengraben entlang der Kreisstraße 222, Flur 3, Flurstück 22/5 der Gemarkung Lutterberg, auf einer Länge von ca. 280 m zu verlegen, um einen neuen Radweg herstellen zu können. Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG beantragt.

Bei dem Antragsgrund handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt ist und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage



Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen

Die Gemeinde Ebergötzen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen, Flur 11, Flurstück 62 beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

¹Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Diese Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung vom 13.07.2017.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.07.2017 Nr. 31

Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Duderstadt für alle Grundstücke, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Duderstadt überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duderstadt gemäß zu errichten und zu betreiben sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen gemeinsam betreiben.

§ 3 Gewässereinleitung

- (1) Einleitungsgewässer sind die Oberflächengewässer, in deren Einzugsgebiet die betroffenen Grundstücke liegen sowie das Grundwasser.
- (2) Die Nutzungsberechtigten führen das gereinigte Abwasser den in der Anlage 1 jeweils angegebenen Gewässern zu.

§ 4 Wartung

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind der Stadt Duderstadt und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Fäkalienabfuhr

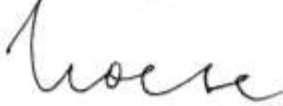
Für die Fäkalienabfuhr ist die Stadt Duderstadt zuständig. Die Abfuhr erfolgt nach den Vorgaben des Landkreises Göttingen, des Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regellentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 23.12.1997 außer Kraft.

Duderstadt, den 20.06.2017
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duderstadt
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

lfd. Nr.	Konzept-Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitungsgewässer	Flur	Flurstück
1	30	Forsthaus Hübental OT Breitenberg	Breitenberg	16	1/2	Grundwasser	16	1/2
2	34	Herzberger Straße 48 OT Duderstadt	Duderstadt	7	16/1	Grundwasser	7	16/1
3	37	Rotewarstraße 76 OT Duderstadt	Duderstadt	41	66	Grundwasser	41	66
4	38	Forsthaus Rote Warte Rotewarstraße 50 OT Duderstadt	Duderstadt	11	16/3	Grundwasser	11	16/3
5	49	Im Sulbig 5 und 5 A OT Duderstadt	Duderstadt	36	63/2	Gewässer III. Ordnung	7	373
6	50	Birkenhof Herzberger Straße 72 OT Duderstadt	Duderstadt	36	66	Gewässer III. Ordnung	36	67
7	51	Gut Herbigshagen Sielmann-Weg 1 - 5 OT Duderstadt	Duderstadt	39	15/1 18	Grundwasser	39	18
8	54	Siebigshof 1 OT Duderstadt	Duderstadt	45	34	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
9	69	Lindenhof 3 OT Duderstadt	Duderstadt	45	37	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
10	71	Herzberger Straße 57 OT Duderstadt	Duderstadt	36	37/1 37/2	Gewässer III. Ordnung, Wegeseitengraben	36	9
11	42	Hilkeröder Straße 1 OT Hilkerode	Hilkerode	12	2	Gewässer III. Ordnung	12	89
12	44	Sporthaus/Gymnastikhalle Berlingeröder Straße 99 OT Immingerode	Immingerode	2	41/1	Gewässer III. Ordnung Große Ike	2	347
13	43	Böseckendorfer Straße 25 OT Immingerode	Immingerode	4	97/14	Gewässer III. Ordnung, Bruche	4	228/1
14	57	Aussiedlerhof Zum Freibad / Blasiusgrund OT Langenhagen	Langenhagen	2	132/1	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	2	216
15	45	Schützenhaus Zum Freibad / Viehtal OT Langenhagen	Langenhagen	2	115/1	Gewässer III. Ordnung	2	115/2
16	58	Am Fahnenweg 5 OT Mingerode	Mingerode	9	135/2	Grundwasser	9	135/2
17	68	Zum Suthfeld 999 OT Mingerode	Mingerode	9	43/3	Gewässer III. Ordnung	9	276/4
18	59	Georgstraße 47 OT Nesselröden	Nesselröden	5	65/1	Gewässer II. Ordnung Nathe	5	152/1
19	61	Zum Heilberg 1 OT Nesselröden	Nesselröden	11	119/4	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	11	160/1
20	62	Jetelle 14 OT Nesselröden	Nesselröden	14	110/2	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	14	143
21	64	Neuhof 1 OT Werxhausen	Weroxhausen	4	50	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	4	131/1

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 05.07.2017, Az.: 70 21/ 70321-16, erteilt.

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 28,12 € im Monat gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) 1. stv. Bürgermeister	230,00 €
b) 2. stv. Bürgermeister	170,00 €
c) Vorsitzender der Ratsfraktionen / -gruppen	230,00 €
d) Beigeordnete und Grundmandatsinhaber	100,00 €
e) Stellvertretende Beigeordnete und Grundmandatsinhaber	50,00 €
f) Vorsitzende der Fachausschüsse	100,00 €
- (3) Für Fahrten innerhalb der Stadt Duderstadt wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt:
 1. bei den in den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnenden Ratsfrauen und -herren 40,00 €
 2. bei den in den übrigen Ortsteilen wohnenden Ratsfrauen und -herren 60,00 €
 3. bei dem 1. und 2. stv. Bürgermeister
 - wenn er in den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnt 60,00 €
 - wenn er in den übrigen Ortsteilen wohnt 120,00 €
- (4) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

- (5) Dienstreisen von Ratsfrauen und -herren bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Ist im Einzelfall eine vorherige Genehmigung nicht möglich, wird die Dienstreise im Benehmen mit dem Bürgermeister geregelt. Über eine solche Regelung ist der Verwaltungsausschuss nachträglich zu unterrichten.
- (6) Den Ratsfrauen und -herren wird entstandener Verdienstausschuss auf Antrag wie folgt erstattet:
1. Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschuss bis zum Höchstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; das für Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge können unmittelbar dem Arbeitgeber bis zu dem Höchstbetrag erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag durch den Arbeitgeber schriftlich angefordert wird.
 2. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstausschusspauschale bis zum Höchstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt.
 3. Diejenigen, die keinen Anspruch nach Abs. 6 Nr. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 12,42 € je angefangene Stunde.
 4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschuss geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstausschuss durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstausschuss gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 12,42 € festgesetzt.

§ 2 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird auch für je eine Fraktions- / Gruppensitzung zur Vorbereitung der Sitzung des Orsrates gewährt.
- (2) Den Ortsbürgermeistern wird ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:
- | | |
|--|----------|
| a) Ortsbürgermeister der Ortschaften bis 1.000 Einwohner | 170,00 € |
| b) Ortsbürgermeister der Ortschaften ab 1.001 Einwohner | 230,00 € |
| c) Ortsbürgermeister der Ortschaft Duderstadt | 300,00 € |
- (3) Des Weiteren wird ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für:
- | | |
|--|----------|
| a) 1. stv. Ortsbürgermeister des Ortsteiles Duderstadt | 150,00 € |
| b) Stv. Ortsbürgermeister der Ortsteile Desingerode, Esplingerode und Werxhausen | 115,00 € |
- (4) 1. Ortsbürgermeistern und stellvertretenden Ortsbürgermeistern sowie Dritten, die nach den Vorgaben der Stadt die Leitung der Verwaltungsstelle in einem Ortsteil übernehmen, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	102,60 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	144,00 €
c) für Ortsteile von 701 bis zu 1.000 Einwohnern	185,40 €
d) für Ortsteile ab 1.001 Einwohner	225,90 €

2. Ortsbürgermeistern der Ortsteile, in denen von der Stadt Duderstadt keine Verwaltungsstellen vorgehalten werden, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	22,50 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	31,50 €
c) für Ortsteile ab 701 Einwohnern	45,00 €

- (5) Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Ortsteile zum 30. Juni des Vorjahres.
- (6) Für Fahrten innerhalb der Ortschaft werden auf Antrag die entstandenen Kosten erstattet. Die Wegstreckenentschädigung wird nach dem BRKG gezahlt.
- (7) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (8) Die Bestimmungen über Verdienstaustausch und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (9) Daneben wird für sitzungsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 15,34 € je Sitzung, höchstens jedoch für zwei Sitzungen im Monat, gezahlt.

§ 3 Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe und der Ausschüsse entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
- (4) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als zwei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Ansprüche der Ratsfrauen und -herren entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat ruht.
- (6) Nehmen Ratsfrauen und -herren mehrere Funktionen in einem Organ wahr, so wird jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden zum 10. eines Monats gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

§ 4 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses und hinzugezogenen sachkundigen Personen wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Sitzungsgeld je Sitzung	24,75 €
Daneben für die Vorbereitung der Sitzung:	
1. dem Vorsitzenden je Sitzungsmonat	118,80 €
2. den übrigen Mitgliedern je Sitzung	24,75 €

- (2) Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern der übrigen Ausschüsse wird für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 24,75 € je Sitzung gezahlt. Dies gilt nicht, sofern bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder für Ehrenbeamte, die in dieser Funktion an Ausschusssitzungen teilnehmen und denen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (3) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen über Verdienstausschluss und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- | | |
|--|----------|
| 1. der Stadtbrandmeister | 239,80 € |
| 2. der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters | 57,20 € |
| Sofern gleichzeitig die Funktion eines Ortsbrandmeisters ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung zusätzlich gezahlt. | |
| 3. der Ortsbrandmeister der Schwerpunktwehr Duderstadt | 104,50 € |
| 4. der Vertreter des Ortsbrandmeisters der Schwerpunktwehr Duderstadt | 40,70 € |
| 5. die Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren | 70,40 € |
| 6. die Vertreter der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren | 28,60 € |
| 7. die Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren | 60,50 € |
| 8. die Vertreter der Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren | 24,20 € |
| 9. der Stadtjugendwart /die Stadtjugendwartin | 44,00 € |
| 10. die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren | 22,00 € |
| 11. der Atemschutzgerätewart | 27,50 € |
| 12. die Gerätewarte der Stützpunktwehren und die Gerätewarte der Schwerpunktwehr Duderstadt | 27,50 € |
| 13. die Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren | 22,00 € |
| 14. der Stadtsicherheitsbeauftragte | 44,00 € |
| 15. der Stadtfunkwart | 22,00 € |

Daneben wird für tätigkeitsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für

- | | |
|--|---------|
| 1. den Stadtbrandmeister in Höhe von | 18,56 € |
| 2. die Ortsbrandmeister in Höhe von | 12,38 € |
| 3. die übrigen Funktionsträger nach Satz 1 in Höhe von | 9,00 € |

- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden keine Fahrt- und Reisekosten oder sonstiger Auslagenersatz gewährt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die nach den Bestimmungen des BRKG gewährt werden.
- (3) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann der sich ergebende nachweisbare Verdienstaufschlag erstattet werden. Dabei richtet sich die zu zahlende Entschädigung nach der tatsächlichen Höhe des nachgewiesenen Verdienstaufschlages.
- (4) Bei Beginn oder Ende einer Tätigkeit sowie der Verhinderung gilt § 3 Abs. 1 und 4 entsprechend.
- (5) Für die sonstigen Feuerwehrmitglieder wird im Einsatzfall der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet.

§ 6 Dienstreisen

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden den ehrenamtlich Tätigen Fahrtkosten nach dem BRKG gewährt.

§ 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Wer außer in den in dieser Satzung bisher aufgeführten Funktionen ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlages.

Die Auslagenentschädigung beträgt

- im Höchstfall täglich	100,72 €
- die Verdienstaufschlagentschädigung beträgt im Höchstfall je Stunde	23,52 €

Verdienstaufschlag und Auslagen sind einzeln nachzuweisen.

- (2) Daneben wird für tätigkeitsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Entschädigung von 8,18 € je Stunde, höchstens jedoch 28,12 € im Monat, gezahlt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaufschlag durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstaufschlag gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 13,80 € festgesetzt.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfänger.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt vom 07.02.2013 außer Kraft.

Duderstadt, 19.06.2017



Wolfgang Nolte
Bürgermeister